

Az.: 2 A 200/10
11 K 800/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Unfallfürsorge nach dem BeamtVG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. Januar 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2009 - 11 K 800/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die vollständige Erstattung von Sachschäden, die ihm aufgrund eines Dienstunfalls entstanden sind.

- 2 Der Kläger ist als Vollzugsbeamter beim Finanzamt im Dienste des Beklagten tätig. Am 19. Juli 2005 befand er sich mit seinem privaten Zweitwagen im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben auf dem Weg zu einem Vollstreckungsschuldner in Das mit Wirkung vom 7. Februar 2001 bis auf Widerruf als im dienstlichen Interesse gehalten anerkannte KfZ (§ 6 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz i. d. F. d. Beschl. v. 8. Juli 1998, SächsGVBl. S. 346) war reparaturbedingt in der Werkstatt. Gegen 10.30 Uhr kam der Kläger auf der Straße von in Richtung, ca. 750 m nach dem Ortsausgang, bei einem Bremsmanöver in einer Linkskurve über die Gegenspur hinweg nach links von der Straße ab und prallte gegen einen Pflaumenbaum. Ausweislich der Verkehrsunfallanzeige der zuständigen Polizeidirektion ereignete sich der Unfall bei trockenem Straßenzustand. Besonderheiten an der Unfallstelle gab es nicht. Der Kläger wurde mit einem Verwarngeld in Höhe von 35,- € belegt, weil er gegen § 1 Abs. 2, § 49 StVO verstoßen habe (Tatbestandsnummer 101118, Schädigung anderer durch außer Acht lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt). Er räumte den Verstoß ein und zahlte das Verwarngeld.

- 3 Der Kläger erlitt bei dem Unfall eine Thorax- und Beckenkontusion und eine Strecksehnedurchtrennung D 2 in der rechten Hand. Die Verletzungen wurden im Krankenhaus behandelt; er war vom 19. Juli bis 12. August 2005 dienstunfähig.
- 4 Auf dem Formblatt zur „Dienstunfalluntersuchung gem. § 45 BeamtVG“ erklärte der Kläger am 26. August 2005, er sei aus „ungeklärter Ursache (unangepasste Geschwindigkeit, Bremsversagen)“ von der Straße abgekommen und gegen einen Baum gefahren.
- 5 Am 5. September 2005 beantragte der Kläger die Erstattung von Schäden an den beim Unfall mitgeführten Gegenständen (Bekleidung, Armbanduhr, Kamera mit Speicher, Handy) in Höhe von 380,32 € und für den zerstörten Pkw in Höhe von 1.500,- € (Wiederbeschaffungswert). Auf Nachfrage des Beklagten erklärte der Kläger mit Schreiben vom 10. September 2005, er habe vermutet, dass es sich um Bremsversagen gehandelt habe. Er habe versucht, vor einer leichten Kurve die Geschwindigkeit zu verringern. In diesem Moment habe der Pkw jedoch nach links gezogen und sei mit dem Baum kollidiert. Vor dem Unfall habe die Geschwindigkeit ca. 60 bis 80 km/h betragen. Es sei weder vor noch bei Fahrtantritt ein Problem an den Bremsen erkennbar gewesen.
- 6 Auf Anfrage des Beklagten erklärte POK mit Schreiben vom 13. September 2005, der Kläger habe noch am Unfallort auf ein „Bremsversagen“ hingewiesen. Dies habe jedoch an Hand der tatsächlichen Feststellungen ausgeschlossen werden können. Die gesamten Radbremsen seien durch den vorangegangenen Fahrstil überhitzt gewesen. Als technischer Mangel im ursächlichen Zusammenhang habe diese Überhitzung vor Ort ausgeschlossen werden können. Daher werde dieser Umstand in der Unfallanzeige nicht erwähnt.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2005 wurde der Unfall als Dienstunfall anerkannt und dem Kläger für den entstandenen Sachschaden ein Betrag in Höhe von 1.504,26 € bewilligt. Zur Begründung wurde unter Hinweis auf Ziff. 32.1.2 der Verwaltungsvorschrift zum BeamtVG ausgeführt, dass der nach § 32 BeamtVG geltend gemachte Erstattungsbetrag wegen Mitverschuldens im Rahmen des

zulässigen Ermessensspielraums um 20 % gekürzt worden sei. Aufgrund der eigenen Angaben des Klägers und den polizeilichen Ermittlungsunterlagen sei davon auszugehen, dass der Unfall auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sei.

8 Mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 2006 wurde der Widerspruch des Klägers vom 17. November 2005 zurückgewiesen. Nach den Recherchen des Beklagten könne nicht - von einer im Übrigen nicht nachgewiesenen - einseitigen Bremswirkung durch einen technischen Mangel der Bremsanlage ausgegangen werden. Das behauptete Eindringen eines Fremdkörpers in das Bremssystem auf der rechten Seite könne nicht nachvollzogen werden. Der Zwischenraum zwischen Bremsbelag und Bremsscheibe bzw. Bremstrommel sei sehr gering. Steine in dieser Größe würden beim Bremsvorgang in den Belag gedrückt, die Bremswirkung trete trotzdem unvermindert ein. Als Unfallursache sei vielmehr die vom Kläger mehrfach selbst eingeräumte unangepasste Geschwindigkeit zu Eingang der zu befahrenden Kurve nachvollziehbar. Ein plötzliches Bremsen bei zu hoher Geschwindigkeit könne zum Ausbrechen des Pkw und Abkommen von der Straße führen. Die vorgenommene Minderung in Höhe von 20 % wegen Mitverschuldens sei daher ermessensfehlerfrei.

9 Der Kläger hat am 10. April 2006 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben und ausgeführt, ihn treffe an dem Unfall kein Verschulden. Der Unfall sei nicht auf ein fahrlässiges Fahrverhalten zurückzuführen, so dass der Beklagte keinen Ermessensspielraum habe, einen Selbstbehalt vom Erstattungsbetrag abzuziehen. Aus der in Art und Weise fragwürdigen Feststellung bei der Unfallaufnahme, die gesamten Radbremmen seien durch den vorangegangenen Fahrstil überhitzt gewesen, könne aus technischer Sicht kein Verschulden am Unfall hergeleitet werden. Eine Erwärmung der Bremsanlage im Betrieb auf mehrere 100° C sei technisch bedingt völlig normal und führe zwar mit zunehmender Temperatur zu einer leichten Verminderung der Bremswirkung, dem sogenannten „Fading“, aber nicht zu signifikanten Unterschieden in der Bremswirkung zwischen den beiden Seiten. Auch eine plötzliche Reibwertschwankung aus anderen Gründen trete bei Pkw-Bremsanlagen nicht auf. Eine einseitige Bremswirkung wie im vorliegenden Fall sei - da ein undichter Radbremsszylinder nach der Ermittlungsakte nicht feststellbar gewesen sei - nur auf einen Fremdkörper zwischen dem Bremsbelag und der Bremsscheibe bzw. -trommel zurückzuführen. Dies bewirke, dass der Bremsbelag nicht flächig anliege und seine

Bremswirkung nicht ausüben könne. Die Folge sei das Ausbrechen des Fahrzeugs. Die Einschätzung des POK in seinem Schreiben vom 13. September 2005 sei unzutreffend. Die Zahlung des Bußgeldes vor Ort sei in einem Schockzustand erfolgt, habe jedoch keinerlei Indizwirkung

- 10 Mit Urteil vom 5. März 2009 - 11 K 800/06 - wurde die Klage als unbegründet abgewiesen. Nach Würdigung der tatsächlichen Umstände sei davon auszugehen, dass der Kläger den Schaden an den beim Unfall mitgeführten Gegenständen und am Pkw durch Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht aufgrund unangepasster Geschwindigkeit mit verursacht habe. Ein Bremsversagen infolge eines Fremdkörpers in der Bremsanlage sei auszuschließen und im Übrigen wegen der Verschrottung des Fahrzeugs nicht mehr aufzuklären. Das damit festgestellte fahrlässige Verhalten des Klägers habe der Beklagte bei der Schadensregulierung angemessen berücksichtigt und den Anspruch maßvoll gekürzt. Der in Literatur und Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 32 BeamtVG könne erst dann gemindert werden, wenn der Beamte bei der Verursachung des Schadens grob fahrlässig gehandelt habe, werde nicht gefolgt. Soweit dies mit dem Hinweis darauf vertreten werde, dass nach den Beamtengesetzen der meisten Bundesländer Ersatz für die in Ausübung des Dienstes, aber ohne Vorliegen eines Dienstunfalls, beschädigten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht habe, treffe dies jedenfalls im Freistaat Sachsen nicht zu. Dort sei in § 103 Abs. 3 Satz 2 SächsBG nur geregelt, dass Ersatz nicht geleistet werde, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt habe, jedoch nicht, dass ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden (ungekürzt) bestehen müsse, solange der Beamte den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht habe. In diesem Sinne sei sowohl in § 32 BeamtVG als auch in § 103 SächsBG auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet worden, nach der ein Mitverschulden des Beamten erst bei grober Fahrlässigkeit zu berücksichtigen sei. Damit sei insoweit bewusst eine andere Regelung getroffen worden als bei der Haftung des Beamten auf Schadensersatz, die sowohl nach Bundes- wie nach Landesrecht (§78 Abs. 1 Satz 1 BBG, § 97 Abs. 1 Satz 1 SächsBG) auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln beschränkt sei. Im Übrigen entspreche es auch dem Sinn und Zweck des § 32 BeamtVG (Alimentation, jedoch sparsame Haushaltsführung), wenn der Beklagte in

ständiger Verwaltungspraxis ein Mitverschulden des Beamten schon dann berücksichtige, wenn sein Verhalten nicht mehr als leicht fahrlässig angesehen werden könne.

11 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 24. Februar 2010 - 2 A 233/09 - die Berufung zugelassen, weil die vom Kläger aufgeworfene und umstrittene Rechtsfrage, ob ein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden nach § 32 BeamtVG auch bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln gemindert werden kann, zu klären sei. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 15. März 2010 zugestellt.

12 Mit seiner am 15. April 2010 eingegangenen Berufung wiederholt der Kläger sein Vorbringen aus dem Klageverfahren. Ergänzend führt er aus, dass eine Anspruchsminderung nur bei grober und nicht bereits bei leichter oder normaler Fahrlässigkeit in Betracht komme. Diese auch in Rechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung werde damit begründet, dass nach den Beamtengesetzen der meisten Bundesländer Ersatz für die in Ausübung des Dienstes bereits ohne Vorliegen eines Dienstunfalls beschädigten Gegenstände nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht habe. Aus § 103 Abs. 3 SächsBG, der den Ausschluss eines Ersatzanspruchs nur bei vorsätzlicher Schadensherbeiführung regele, könne nicht der Schluss gezogen werden, dass im Freistaat Sachsen ein Ersatzanspruch auch bei nicht grob fahrlässigem Handeln gekürzt werden dürfe. Vielmehr sei auch im Freistaat Sachsen eine Ermessensentscheidung nach Sinn und Zweck des § 32 BeamtVG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu treffen. Der Beamte stehe bei Unfällen, die sich im Rahmen seiner dienstlichen Ausübung ereignen, unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Fürsorge.

13 Der Kläger beantragt ,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. März 2009 - 11 K 800/06 - zu ändern, Ziffer 3 des Bescheids des Beklagten vom 20. Oktober 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. März 2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 376,06 € zu zahlen.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Er verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil, in dem zutreffend dargestellt worden sei, dass der Anspruch eines sächsischen Beamten auf Ersatz des bei einem Dienstunfall erlittenen Sachschadens in Abhängigkeit vom Grad seines Mitverschuldens gemindert werden könne, sofern ihm nicht lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Der Kläger habe im Verwaltungsverfahren selbst eingeräumt und dies in seiner Unfallanzeige fast einem Monat nach dem Unfall bestätigt, dass er aufgrund unangepasster Geschwindigkeit von der Fahrbahn abgekommen sei. Bei einem Abkommen von der Fahrbahn spreche zudem der Anschein ohne weiteres für einen schuldhaften Fahrfehler des Kraftfahrers. Diesen Beweis des ersten Anscheins habe der Kläger weder durch Gegenbeweis widerlegen noch durch bewiesene Umstände erschüttern können.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

18 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf vollständige Erstattung der bei dem Dienstunfall vom 19. Juli 2005 entstandenen Sachschäden (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

19 Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren ist § 32 BeamtVG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann dem Beamten für Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die bei einem Dienstunfall beschädigt oder zerstört oder abhanden gekommen sind, Ersatz geleistet werden. Anträge auf Schadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

- 20 Die tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen nach dieser Bestimmung eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn darüber zu treffen ist, ob und in welcher Höhe dem Kläger Sachschaden zu ersetzen ist, sind erfüllt. Die geltend gemachten Sachschäden sind unstreitig in einer vom Beklagten anerkannten Dienstunfallsituation eingetreten. Der Antrag ist fristgemäß gestellt worden. Der Anspruch ist auch nicht wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Dienstunfalls durch den Kläger nach § 44 Abs. 1 BeamtVG ausgeschlossen.
- 21 Die vom Beklagten getroffenen Ermessensentscheidung, den Schadensersatzanspruch des Klägers wegen Mitverschuldens um 20 v. H. zu mindern, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung des § 32 Satz 1 BeamtVG als Ermessensvorschrift dem § 254 BGB Rechnung tragen soll, so dass bei einem Mitverschulden des Beamten grundsätzlich eine Selbstbeteiligung oder Versagung des Sachschadensersatzes zu prüfen ist (vgl. Fürst, GKÖD II, § 32 BeamtVG Rn. 8). Dabei entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Dienstherr befugt ist, die ihm durch das Gesetz eingeräumte Gestaltungsfreiheit in Ausübung der Fürsorgepflicht durch Verwaltungsvorschriften nach generellen Gesichtspunkten zu binden, um eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung des Ermessens zu gewährleisten (BVerwG, Urt. v. 26. November 1992 - 2 C 21.91 -, juris Rn. 18; Urt. v. 7. Dezember 1966, Buchholz 232 § 136 BBG Nr. 3). Eine solche generelle Ermessenshandhabung durch Einhaltung einer bestimmten Verwaltungspraxis ist, sofern die ihr zugrundeliegenden Erwägungen der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung entsprechen, nicht nur sinnvoll, sondern zur Wahrung des Gleichheitssatzes sogar geboten; denn vielfach kann nur so erreicht werden, dass gleich liegende Fälle gleich behandelt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. November 1992 - 2 C 21.91 - a. a. O.; Urt. v. 7. Dezember 1966 - VI C 47.64 - a. a. O.). Wenn sich die Behörde für ihre Ermessenshandhabung in dieser Art zulässigerweise bindet, kann ein Ermessensfehler nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn der Kläger dartut, dass die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten worden sind, von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist oder die Behörde ohne sachliche Grund von der

Verwaltungspraxis abgewichen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 2010 - 1 WB 38.09 -, juris Rn. 27; Beschl. v. 22. Juni 2005 - 1 WB 1.05 -, juris Rn. 4).

22 Das ist vorliegend nicht der Fall.

23 Der Beklagte hat die Ausübung seines Ermessens durch die auf der Grundlage von § 103 Abs. 4 Satz 3 SächsBG ergangene Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) vom 24. April 1993 in Verbindung mit der zu § 32 BeamtVG ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern (BeamtVGWwV) vom 3. November 1980 konkretisiert. Nach Tz. 32.1.2 BeamtVGWwV ist bei fahrlässiger Herbeiführung des Dienstunfalls zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise zu tragen. Nach Abschnitt I Ziff. 2 SächsSachSchVwV wird Schadensersatz gemäß § 32 BeamtVG dann nicht geleistet, wenn der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

24 In Anwendung dieser normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, stellt sich die Entscheidung des Beklagten, den Kläger wegen fahrlässiger Herbeiführung des Dienstunfalls zu beteiligen, als ermessensfehlerfrei dar. Insbesondere steht die Entscheidung in Einklang mit der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung. Soweit der Kläger unter Hinweis auf die teilweise in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung vorträgt, dass mit Sinn und Zweck des § 32 BeamtVG nur vereinbar sei, eine Anspruchsminderung bei grob fahrlässigem Verhalten in Betracht zu ziehen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zu der inhaltlich mit § 32 BeamtVG übereinstimmenden Vorschrift des § 136 BBG a. F. in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass es der Zweck dieser Ermächtigung ist, die Unfallfürsorgeleistungen, soweit sie nicht die Person, sondern das Vermögen des Beamten betreffen, im Interesse der gebotenen sparsamen Verwaltung möglichst gering zu halten sind (BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 1962 Buchholz 237.1 Art. 134 BayBG Nr. 1; Urt. v. 7. Juli 1966 Buchholz 232 § 136 BBG Nr. 2; ebenso: Günther, Sachschadensersatz, ZBR 1990, 97 ff). Dem schließt sich der Senat an. Dem Zweck

der Unfallfürsorge, den Beamten gegen Risiken abzusichern, die aus den der dienstlichen Sphäre zurechenbaren Berufsgefahren entstehen, wird durch die umfassenden die Person betreffenden Anspruchsgrundlagen zur Unfallfürsorge ausreichend Rechnung getragen. Der Sachschadensersatz stellt sich dem Charakter nach daher nur als ergänzende Fürsorgeleistung dar (vgl. SächsOVG, Urt. v. 4. Mai 2011 - 2 A 724/10 -, juris Rn. 27).

- 25 Dem steht nicht entgegen, dass die Haftung des Beamten auf Schadensersatz seinem Dienstherrn gegenüber sowohl nach Bundes- wie Landesrecht auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt ist (§ 75 BBG, § 48 BeamtStG). Zwingende Gründe, die dafür sprechen, diesen Verschuldensmaßstab auch bei dem hier streitgegenständlichen Sachschadensersatz nach § 32 BeamtVG anzuwenden, sind nicht ersichtlich und werden auch vom Kläger nicht vorgetragen. Es handelt sich um Vorschriften mit unterschiedlichen Regelungsinhalten, einerseits aus dem Bereich der Unfallfürsorge und andererseits aus dem Bereich des Haftungsrechts. Es liegt daher im gesetzgeberischem Ermessen, wenn der Gesetzgeber das haftungsrechtliche Risiko zu Gunsten des Beamten bewertet und im Bereich der Unfallfürsorge eine andere Regelung trifft. Ein Wertungswiderspruch ist damit nicht verbunden.
- 26 Schließlich führt der Hinweis darauf, dass nach den Beamtengesetzen der meisten Länder Ersatz für in Ausübung des Dienstes, aber ohne Vorliegen eines Dienstunfalls entstandene Sachschäden nur dann ausgeschlossen sind, wenn der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, vorliegend zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Zum einen sind die Regelungen anderer Bundesländer nicht bindend, zum anderen vermag der Senat daraus nicht Schluss zu ziehen, dass eine Anspruchsminderung bei fahrlässiger Herbeiführung des Dienstunfalls im Bereich der Unfallfürsorge auszuschließen sei.
- 27 Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass der Kläger den Dienstunfall fahrlässig verursacht hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt (§ 276 Abs. 1 BGB). Im Dienstunfallrecht gelten die allgemeinen Beweisgrundsätze (BVerwG, 28. April 2011 - 2 C 55.09 -, juris Rn. 12). Danach ist jede Partei für die Tatsachen beweispflichtig, aus denen sie ihr günstige Rechtsfolgen herleitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. August 1999 - 8 C 24.98 -, juris Rn. 14). Eine

Beweiserleichterung ist nach den Regeln des Beweises des ersten Anscheins möglich, die auch im Verwaltungsprozessrecht anwendbar sind, wenn typische Geschehensabläufe vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. August 1999 a. a. O.). Die Anscheinsbeweisführung setzt einen Sachverhalt voraus, der nach der Lebenserfahrung regelmäßig auf einen bestimmten Verlauf hinweist und es rechtfertigt, die besonderen Umstände des einzelnen Falls in ihrer Bedeutung zurücktreten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 24. August 1999 a. a. O.). Bei Verkehrsunfällen werden Geschehensabläufe vorausgesetzt, bei denen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat; es muss sich um Tatbestände handeln, für die nach der Lebenserfahrung eine schuldhaft Verursachung typisch ist (vgl. BGH, Urt. v. 19. März 1996 -VI ZR 380/94 -, juris Rn. 10). So liegt der Fall hier.

- 28 Die gebotene Gesamtbetrachtung aller bekannten Sachverhaltsumstände zeigt den typischen Fall des nach allgemeiner Lebenserfahrung schuldhaften Abkommens von der Fahrbahn in Folge eines Fahrfehlers bzw. überhöhter Geschwindigkeit. Ausweislich der Verkehrsunfallanzeige vom 23. Juli 2005 kam der Kläger mit seinem Fahrzeug in einer Linkskurve bei Tageslicht und trockenem Wetter nach links von der Fahrbahn ab, ohne dass es an der Unfallstelle Besonderheiten gab. Anhaltspunkte für eine Beteiligung Dritter lagen nicht vor. Ebenso lagen keine weiteren Umstände vor, die als Besonderheit gegen die hier vorliegende typische Fallgestaltung sprechen und den Beklagten zu weiteren Ermittlungen hätten veranlassen müssen. Die Polizei hat unmittelbar nach dem Unfall festgestellt, dass alle Bremsen überhitzt waren, so dass ein einseitiges Bremsversagen als Folge eines Bremsschadens auszuschließen war. Auch war ein Auslaufen von Bremsflüssigkeit, was ebenfalls auf einen Bremsschaden hingewiesen hätte, am Unfallort nicht feststellbar. Der Kläger hat das ihm auferlegte Verwarngeld wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2, § 49 StVO - Schädigung anderer durch außer Acht lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt - noch am Unfallort angenommen und gezahlt. Anhaltspunkte dafür, dass er verletzungsbedingt unter Schock stand, lagen nicht vor und wurden vom Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Zudem hat der Kläger später im Verwaltungsverfahren im Rahmen der Unfallanzeige nach § 45 Abs. 1 BeamtVG am 26. August 2005 selbst eingeräumt, dass er infolge unangepasster Geschwindigkeit von der Fahrbahn

abgekommen ist. Der Kläger konnte diesen Beweis des ersten Anscheins weder erschüttern noch den Gegenbeweis dafür erbringen, dass der Unfall auf einem atypischen Geschehensablauf beruht. Soweit der Kläger erstmalig im Widerspruchsverfahren vorgetragen hat, dass das Eindringen eines Fremdkörpers in das Bremssystem auf der rechten Seite ursächlich war, handelt es sich um eine Vermutung, für die es aber keine Anhaltspunkte gibt. Da der tatsächliche Hergang zur Überzeugung des Senats feststeht, bedurfte es der vom Kläger angeregten weiteren Beweiserhebung durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht, zumal er das Fahrzeug ausweislich des sich bei den Akten befindlichen Verwertungsnachweises vom 1. August 2005 schon zur Verschrottung gegeben hatte.

- 29 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass der Beklagte den Schadensersatzanspruch angemessen mit 20 v. H. gekürzt hat. Ermessensfehlerfrei hat der Beklagte dabei der Grad des Verschuldens einerseits mit der Unfallfürsorgpflicht des Dienstherrn gegeneinander abgewogen.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 376,06 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat legt dabei den vom Kläger angestrebten weiteren Schadensersatz zugrunde.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*